

§ 1244 BGB

Wird eine [Sache](#) als Pfand veräußert, ohne dass dem Veräußerer ein Pfandrecht zusteht oder den Erfordernissen genügt wird, von denen die Rechtmäßigkeit der Veräußerung abhängt, so finden die Vorschriften der §§ [932 BGB](#) bis [934 BGB](#), [936 BGB](#) entsprechende Anwendung, wenn die Veräußerung nach § [1233 Abs. 2 BGB](#) erfolgt ist oder die Vorschriften des § [1235 BGB](#) oder des § [1240 Abs. 2 BGB](#) beobachtet worden sind.